



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

Verordnung der Studienkommission der  
Pädagogischen Hochschule Steiermark  
vom 4. April 2008

Gemäß Hochschulgesetz HG 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006  
vom 13.3.2006) und der Hochschulcurriculaverordnung  
2006 – HCV 2006 (BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)  
wird durch die Studienkommission der

Pädagogischen Hochschule Steiermark

verordnet:

**Curriculum für den Lehrgang**

Zusätzliche Lehrbefähigungen für Berufsschulen

# INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Abschnitt:    Allgemeine Hinweise.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Gestaltung der Studien.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
Teil II: Lehrveranstaltungen .....	4
1. Abschnitt:    Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen.....	4
§ 4 Art der Lehrveranstaltungen .....	4
Teil III: Modularisierung.....	5
§ 5 Modulraster.....	5
§ 6 Modulbeschreibungen des Lehrganges .....	6
Teil IV: Prüfungsordnung.....	11
1. Abschnitt:    Allgemeiner Teil.....	11
§ 7 Informationspflicht .....	11
§ 8 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	11
§ 9 Anmeldeerfordernisse .....	11
§ 10 Beurteilungskriterien.....	11
§ 11 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	12
§ 12 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	12
§ 13 Wiederholungen von Prüfungen .....	12
§ 14 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	12
§ 15 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Proseminar, Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	13
§ 16 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	13
§ 17 Modulprüfungen.....	13
§ 18 Abschlussarbeit .....	13
2. Abschnitt:    Spezieller Teil.....	14
§ 19 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit .....	14
§ 20 Abschluss des Lehrganges/Zertifizierung.....	15
Teil V: Schlussbemerkungen .....	15
§ 21 In-Kraft-Treten .....	15
Teil VI: Qualifikationsprofil .....	15

---

**Teil I:  
Allgemeine Bestimmungen**

---

---

**1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise**

---

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges „Zusätzliche Lehrbefähigungen für Berufsschulen“ gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

**§ 2  
Gestaltung der Studien**

(1) Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs 2. bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt: abgeschlossenes Diplomstudium bzw. Bachelorstudium für das Lehramt an Berufsschulen sowie Erfüllung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Berufsgruppe.

## Teil II: Lehrveranstaltungen

### 1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen

#### § 4 Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): In diesen Lehrveranstaltungen findet sich der Charakter der Vorlesung (Vortrag) und der Übung (konkrete Aufgabenstellung) in einem effektiven Verhältnis wieder.
- (3) Proseminare (PS): Proseminare dienen der Einführung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden.
- (4) Seminare (SE): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (5) Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (6) Exkursionen (EX): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (7) Arbeitsgemeinschaften (AG): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (8) Praktika (PK): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (9) Tutorien (TU): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (10) Mentoren (ME): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (11) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (EL): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006, Arbeitsgemeinschaften und Vorlesung mit Übung können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

**Teil III:  
Modularisierung**

**§ 5  
Modulraster**

**1. Semester**

Modul B-1: Spezialmodul 1	PStd SWS	BIP SWS	EC
FW Spezialbereich 1	1		1,5
FW Spezialbereich 2	1		1,5
FD Fachdidaktik	1		1,5
SPS Schulpraktische Übungen	1		1,5
6 EC			6

**2. Semester**

Modul B-2: Spezialmodul 2	PStd SWS	BIP SWS	EC
FW Spezialbereich 1	1		1,5
FW Spezialbereich 2	1		1,5
FD Fachdidaktik	1		1,5
SPS Schulpraktische Übungen	1		1,5
6 EC			6

**3. Semester**

Modul B-3: Vertiefungsmodul 1	PStd SWS	BIP SWS	EC
FW Vertiefungsbereich 1	1		2
FD Fachdidaktik	1		2
SPS Unterrichtsanalysen	1		2
6 EC			6

**4. Semester**

Modul B-4: Vertiefungsmodul 2	PStd SWS	BIP SWS	EC
FW Vertiefungsbereich 2	1		2
FD Fachdidaktik	1		2
SPS Unterrichtsanalysen	1		2
6 EC			6

Modul B-5: Abschlussmodul erstreckt sich über das 3. und 4. Semester		BIP SWS	EC
Fachwissenschaften - Hausarbeit		1	3
Fachdidaktik - Hausarbeit		1	3
6 EC			6

**Summe 30 EC**

## § 6 Modulbeschreibungen des Lehrganges

### Modul 1

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>					
B-1	Spezialmodul 1					
<b>Lehrgang:</b>				<b>Modulverantwortliche/r:</b>		
Zusätzliche Lehrbefähigung für das Lehramt an Berufsschulen				N.N.		
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>						
Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>						
abgeschlossenes Diplomstudium bzw. Bachelorstudium für das Lehramt an Berufsschulen sowie Erfüllung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Berufsgruppe						
<b>Bildungsziele:</b>						
Die Studierenden ... ... beherrschen die Inhalte der speziellen fachwissenschaftlichen Gegenstände ihrer Lehrbefähigung ... können ihren Unterricht hinsichtlich der speziellen Inhalte fachdidaktisch gestalten und durchführen ... erkennen volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge im Hinblick auf die eigene Lehrbefähigung ... können berufsspezifische Softwarepakete in ihrem Unterricht einsetzen						
<b>Bildungsinhalte:</b>						
<b>Fachwissenschaften:</b> Grundlegende und weiterführende Aspekte der fachwissenschaftlichen Gegenstände; gegen - standsübergreifende Zusammenhänge der fachwissenschaftlichen Gegenstände						
<b>Fachdidaktik:</b> Aufbereitung und Gestaltung der Inhalte; Umsetzungsstrategien hinsichtlich der Inhalte auf den Unterricht; Medien und Methodeneinsatz						
<b>Schulpraktische Studien:</b> Planung und Durchführung von Lehrübungen an der Berufsschule						
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>						
Fundierte Kenntnisse der Inhalte der speziellen fachwissenschaftlichen Gegenstände Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes nach fachdidaktischen Richtlinien Umsetzung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse in den eigenen Unterricht						
Lehrveranstaltungen		Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 min	ggf. betreute Individualphase	Selbststudium	ECTS
			SWStd	SWStd	Arbeitsstunden à 60 min	
FW	Spezialbereich 1	SE	1			1,5
FW	Spezialbereich 2	SE	1			1,5
FD	Fachdidaktik der Unterrichtsbereiche	SE	1			1,5
SPS	Schulpraktische Übungen	UE	1			1,5
<b>Summe</b>						<b>6</b>
<b>Literatur:</b>						
gemäß Lehrveranstaltungsprofil						
<b>Leistungsnachweise:</b>						
Durchführung von Arbeitsaufträgen, Projekten und Erstellung eines Portfolios						
<b>Sprache(n):</b>						
Deutsch						

## Modul 2

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>					
B-2	Spezialmodul 2					
<b>Lehrgang:</b>			<b>Modulverantwortliche/r:</b>			
Zusätzliche Lehrbefähigung für das Lehramt an Berufsschulen			N.N.			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>						
Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>						
Positive Absolvierung der Module 1-1, 1-2						
<b>Bildungsziele:</b>						
Die Studierenden ... ... beherrschen die Inhalte der speziellen fachwissenschaftlichen Gegenstände ihrer Lehrbefähigung ... können ihren Unterricht hinsichtlich der speziellen Inhalte fachdidaktisch gestalten und durchführen ... erkennen volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge im Hinblick auf die eigene Lehrbefähigung ... können berufsspezifische Softwarepakete in ihrem Unterricht einsetzen						
<b>Bildungsinhalte:</b>						
<b>Fachwissenschaften:</b> Grundlegende und weiterführende Aspekte der fachwissenschaftlichen Gegenstände; gegen - standsübergreifende Zusammenhänge der fachwissenschaftlichen Gegenstände						
<b>Fachdidaktik:</b> Aufbereitung und Gestaltung der Inhalte; Umsetzungsstrategien hinsichtlich der Inhalte auf den Unterricht; Medien und Methodeneinsatz						
<b>Schulpraktische Studien:</b> Planung und Durchführung von Lehrübungen an der Berufsschule						
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>						
Fundierte Kenntnisse der Inhalte der speziellen fachwissenschaftlichen Gegenstände Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes nach fachdidaktischen Richtlinien Umsetzung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse in den eigenen Unterricht						
Lehrveranstaltungen		Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 min	ggf. betreute Individualphase	Selbststudium	ECTS
			SWStd	SWStd	Arbeitsstunden à 60 min	
FW	Spezialbereich 1	SE	1			1,5
FW	Spezialbereich 2	SE	1			1,5
FD	Fachdidaktik der Vertiefung	SE	1			1,5
SPS	Schulpraktische Übungen	UE	1			1,5
<b>Summe</b>						<b>6</b>
<b>Literatur:</b>						
gemäß Lehrveranstaltungsprofil						
<b>Leistungsnachweise:</b>						
Durchführung von Arbeitsaufträgen, Projekten und Erstellung eines Portfolios						
<b>Sprache(n):</b>						
Deutsch						

## Modul 3

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>					
B-3	Vertiefungsmodul 1					
<b>Lehrgang:</b>			<b>Modulverantwortliche/r:</b>			
Zusätzliche Lehrbefähigung für das Lehramt an Berufsschulen			N.N.			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>						
Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>						
Positive Absolvierung des Moduls 1-1						
<b>Bildungsziele:</b>						
Die Studierenden ...						
... setzen sich intensiv mit einem speziellen Vertiefungsbereich der Fachwissenschaften ihrer Lehrbefähigung auseinander						
... können die fachspezifischen Inhalte ihres Vertiefungsbereiches nach fachdidaktischen Richtlinien professionell aufbereiten und in den eigenen Unterricht integrieren						
<b>Bildungsinhalte:</b>						
<b>Fachwissenschaften:</b>						
Gewählte Vertiefungsbereiche aus den jeweiligen Fachwissenschaften der eigenen Lehrbefähigung; Spezialisierung im gewählten Vertiefungsbereich						
<b>Fachdidaktik:</b>						
Didaktische Reduktion und Transformation der Vertiefungsgebiete; didaktisch-methodische Gestaltung der Vertiefungsbereiche für den eigenen Unterricht; zielgerichteter Medien- und Methodeneinsatz im Unterricht an der Berufsschule						
<b>Unterrichtsbeobachtung:</b>						
Analyse, Dokumentation und Reflexion von Unterrichtssequenzen						
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>						
Vertiefte Kenntnisse aus einem gewählten Vertiefungsbereiches der eigenen Lehrbefähigung						
Aufbereitung der Inhalte des gewählten Vertiefungsbereiches nach fachdidaktischen Richtlinien und Integration in den Unterricht an Berufsschulen						
Lehrveranstaltungen		Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium	ggf. betreute Individualphase	Selbststudium	ECTS
			1 SWStd = 16 LE à 45 min		Arbeitsstunden à 60 min	
			SWStd	SWStd		
FW	Vertiefungsbereich 1	SE	1			2
FD	Fachdidaktik der Unterrichtsbereiche	SE	1			2
M	Mentoring/Unterrichtsanalysen	UE	1			2
<b>Summe</b>						<b>6</b>
<b>Literatur:</b>						
gemäß Lehrveranstaltungsprofil						
<b>Leistungsnachweise:</b>						
Durchführung von Arbeitsaufträgen, Projekten und Erstellung eines Portfolios						
<b>Sprache(n):</b>						
Deutsch						



## Modul 4

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>					
B-4	Vertiefungsmodul 2					
<b>Lehrgang:</b>			<b>Modulverantwortliche/r:</b>			
Zusätzliche Lehrbefähigung für das Lehramt an Berufsschulen			N.N.			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>						
Pflichtmodul						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>						
Positive Absolvierung der Module 1-1, 1-2, 2-1						
<b>Bildungsziele:</b>						
Die Studierenden ...						
... setzen sich intensiv mit einem speziellen Vertiefungsbereich der Fachwissenschaften ihrer Lehrbefähigung auseinander						
... können die fachspezifischen Inhalte ihres Vertiefungsbereiches nach fachdidaktischen Richtlinien professionell aufbereiten und in den eigenen Unterricht integrieren						
<b>Bildungsinhalte:</b>						
<b>Fachwissenschaften:</b>						
Gewählte Vertiefungsbereiche aus den jeweiligen Fachwissenschaften der eigenen Lehrbefähigung; Spezialisierung im gewählten Vertiefungsbereich						
<b>Fachdidaktik:</b>						
Didaktische Reduktion und Transformation der Vertiefungsgebiete; didaktisch-methodische Gestaltung der Vertiefungsbereiche für den eigenen Unterricht; zielgerichteter Medien- und Methodeneinsatz im Unterricht an der Berufsschule						
<b>Unterrichtsbeobachtung:</b>						
Analyse, Dokumentation und Reflexion von Unterrichtssequenzen						
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>						
Vertiefte Kenntnisse aus einem gewählten Vertiefungsbereiches der eigenen Lehrbefähigung Aufbereitung der Inhalte des gewählten Vertiefungsbereiches nach fachdidaktischen Richtlinien und Integration in den Unterricht an Berufsschulen						
Lehrveranstaltungen		Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium	ggf. betreute Individualphase	Selbststudium	ECTS
			1 SWStd = 16 LE à 45 min		Arbeitsstunden à 60 min	
		SWStd	SWStd			
FW	Vertiefungsbereich 1	SE	1			2
FD	Fachdidaktik der Vertiefung	SE	1			2
M	Mentoring/Unterrichtsanalysen	UE	1			2
<b>Summe</b>						<b>6</b>
<b>Literatur:</b>						
gemäß Lehrveranstaltungsprofil						
<b>Leistungsnachweise:</b>						
Durchführung von Arbeitsaufträgen, Projekten und Erstellung eines Portfolios						
<b>Sprache(n):</b>						
Deutsch						

## Modul 5

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>					
B-5	Abschlussmodul					
<b>Lehrgang:</b>			<b>Modulverantwortliche/r:</b>			
Zusätzliche Lehrbefähigung für das Lehramt an Berufsschulen			N.N.			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>						
Pflichtmodul – erstreckt sich über das 3. und 4. Semester						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>						
abgeschlossenes Diplomstudium bzw. Bachelorstudium für das Lehramt an Berufsschulen sowie Erfüllung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Berufsgruppe						
<b>Bildungsziele:</b>						
Die Studierenden ...						
... erstellen eine fachspezifische Hausarbeit aus dem gewählten fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereich						
... erstellen eine fachdidaktische Hausarbeit in Bezug auf die Umsetzbarkeit der fachwissenschaftlichen Arbeit in die Schulpraxis an Berufsschulen						
<b>Bildungsinhalte:</b>						
Erstellung einer fachspezifischen Hausarbeit des gewählten fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs						
Erstellung einer fachdidaktischen Hausarbeit in Bezug auf die Umsetzbarkeit der fachwissenschaftlichen Arbeit in die Schulpraxis an Berufsschulen						
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>						
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenz hinsichtlich des gewählten Vertiefungsbereiches						
Umlegung der Erkenntnisse der beiden Arbeiten in die Schulpraxis an Berufsschulen						
Lehrveranstaltungen		Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium	ggf. betreute Individualphase	Selbststudium	ECTS
			1 SWStd = 16 LE à 45 min		Arbeitsstunden à 60 min	
			SWStd	SWStd		
FW	Fachwissenschaft - Hausarbeit	SE		1		3
FD	Fachdidaktik - Hausarbeit	SE		1		3
<b>Summe</b>						<b>6</b>
<b>Literatur:</b>						
gemäß Lehrveranstaltungsprofil						
<b>Leistungsnachweise:</b>						
Erstellung zweier Hausarbeiten						
<b>Sprache(n):</b>						
Deutsch						

## Teil IV: Prüfungsordnung

### 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

#### § 7 Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters schriftlich über die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrveranstaltung, ggf. den Stellenwert im Modul, die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, die Art und Weise sowie den Umfang eines möglichen Selbststudienanteils und die Beurteilungskriterien schriftlich (Lehrveranstaltungsprofil) zu informieren.

#### § 8 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen des § 19 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei mündlichen kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### § 9 Anmeldeerfordernisse

- (1) Studierende müssen sich gemäß dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere, für alle Prüfungen über Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen anmelden.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen des § 19 dieser Prüfungsordnung verwiesen.

#### § 10 Beurteilungskriterien

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 (3) HG 2005 mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
- (2) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist gemäß § 43 (4) HG 2005 zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

- (3) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen gemäß § 43 (5) HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

## **§ 11**

### **Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission (siehe § 8) in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (4) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- 1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - a) die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - b) der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
  - c) der Rücktritt während der Prüfung ohne an ihrer Fortsetzung gehindert zu sein.
- 2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende erscheinen durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse nicht zu einer Prüfung, treten infolge solcher Ereignisse vor oder während der Prüfung zurück oder melden sich rechtzeitig von der Prüfung ab).
- 3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/Der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

## **§ 13**

### **Wiederholungen von Prüfungen**

Die/Der Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein- und derselben Lehrveranstaltung höchstens dreimal zu wiederholen. Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist mündlich und vor einer Kommission abzulegen. Die Prüfungskommission wird gemäß § 8 von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichtet.

## **§ 14**

### **Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung besteht in Präsenzstunden keine Anwesenheitsverpflichtung. Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75vH (geändert gemäß Beschluss der Studienkommission vom 30.03.2009).
- (2) Prüfungen über die o.g. Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Studierende, die nach diesem Termin zu einer Prüfung antreten wollen, haben sich an den Inhalten und Anforderungen einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrve-

ranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat drei Prüfungstermine innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist anzubieten.

- (4) Bei im Dienst stehenden Studierenden besteht in allen Fällen eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH.

## **§ 15**

### **Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Proseminar, Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Proseminar, Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Kontaktstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Abweichend davon besteht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 1 eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (4) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.
- (6) Bei im Dienst stehenden Studierenden besteht in allen Fällen eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH.

## **§ 16**

### **Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion**

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.
- (3) Bei im Dienst stehenden Studierenden besteht in allen Fällen eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH.

## **§ 17**

### **Modulprüfungen**

- 1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt entweder
  - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 14 bis § 16 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten voraus.
- 2) Modulprüfungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).

## **§ 18**

### **Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeiten aus den Bereichen Fachwissenschaften und Fachdidaktik sind eigenständige Arbeiten, die während der beiden Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen sind, und umfassen eine Workload von je 6 ECTS-Credits.

- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

---

## 2. Abschnitt: Spezieller Teil

---

### § 19

#### Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Das Rektorat legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Institutsleiterin/dem Institutsleiter anzumelden. Dabei sind das Thema und der Name der Themenstellerin/des Themenstellers schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/Der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind dem Rektorat bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Die Abschlussarbeit ist bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (7) Die Themenstellerin/Der Themensteller gibt die Abschlussarbeit an eine Lehrende/einen Lehrenden, die/der vom Rektorat bestellt wird, zur Begutachtung weiter. Die Begutachterin/der Begutachter erstellt ein schriftliches Gutachten.
- (8) Die approbierte Abschlussarbeit ist im Rahmen einer kommissionellen Prüfung zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Rektorat bestellt, wobei die Themenstellerin/der Themensteller sowie die Begutachterin/der Begutachter jedenfalls Mitglied dieser Prüfungskommission ist. Die Benotung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Gutachtens gemäß Abs. 7.
- (9) Eine negativ beurteilte Abschlussarbeit kann nach neuerlicher Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden zur Begutachtung eingereicht werden. Die/Der Studierende hat jedoch auch das Recht, bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit die Themenstellerin/den Themensteller zu wechseln.
- (10) Insgesamt kann die Vorlage einer negativ beurteilten Abschlussarbeit dreimal wiederholt werden. Wenn die Beurteilung auch bei der vierten Vorlage der Abschlussarbeit negativ ist, gilt das Studium als vorzeitig beendet.

## § 20 Abschluss des Lehrganges/Zertifizierung

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation positiv abgeschlossen wurden. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für die Erlangung der zusätzlichen Lehrbefähigung auszustellen.

---

### Teil V: Schlussbemerkungen

---

### § 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

---

### Teil VI: Qualifikationsprofil

---

- (1) Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschulcurriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang dient, aufbauend auf ein bestehendes Lehramt an Berufsschulen, einer wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Ausbildung in einer zusätzlichen Lehrbefähigung für eine neue Fachgruppe oder innerhalb einer Fachgruppe für einen neuen Lehrberuf an einer Berufsschule.

Der Schwerpunkt dieses Lehrganges liegt vor allem im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich der zusätzlichen Lehrbefähigung und basiert auf der anwendungsorientierten Umsetzung dieser Bereiche in die Schulpraxis an Berufsschulen.

Der Lehrgang führt zu einer weiteren formalen Qualifikation für den Unterricht in der Lehrbefähigung für eine neue Fachgruppe oder innerhalb einer Fachgruppe für einen neuen Lehrberuf an einer Berufsschule.

- (2) Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien:

Das Curriculum für zusätzliche Lehrbefähigungen an Berufsschulen orientiert sich aus inhaltlich/synergetischer Sicht am Spezialcurriculum des Erststudiums der jeweiligen Lehrbefähigung und im Umfang am Curriculum für zusätzliche Lehrbefähigungen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich des technisch-gewerblichen Fachbereiches.

- (3) Anhörungsverfahren

Dauer:

Eingebundene Institutionen und Personen

LSR

andere Pädagogische Hochschulen

BMUKK

Genehmigung durch das Rektorat